

## **Vereinsstatuten**

Für eine leichtere Lesbarkeit der Statuten wurde die männliche Form verwendet, schliesst aber auch stets die weibliche Form ein.

### **1. Name**

Unter dem Namen „SENIOREN STEINHAUSEN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinhausen.

### **2. Mitgliedschaft**

#### **2.1 Kreis der Mitglieder**

Vereinsmitglieder können natürliche, handlungsfähige Personen und juristische Personen als Einzel -bzw. Kollektivmitglieder sein.

#### **2.2 Aufnahme der Mitglieder**

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags für den eigenen Namen

#### **2.3 Austritt von Mitgliedern**

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Kalenderjahrs durch Brief oder elektronisch gesendete Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

#### **2.4 Ausschluss von Mitgliedern**

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck entgegenwirken, den Jahresbeitrag schuldig bleiben oder sonst wie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

### **3. Zweck**

#### **3.1 Grundlegendes**

Der Verein dient den Bedürfnissen älterer Menschen in verschiedenen Lebensbereichen, indem er sich für ihre körperliche und mentale Gesundheit einsetzt und die sozialen Kontakte fördert.

#### **3.2 Ressorts**

Insbesondere pflegt er folgende Ressorts: Wandern, Walking, Velo fahren, Seniorennachmittage, Mittagsclub, Änderungen vorbehalten

#### **3.3 Zusammenarbeit**

Der Verein arbeitet mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit Privaten und mit anderen Institutionen zusammen, um seinen Zweck besser zu erreichen.

### **4. Finanzielle Mittel des Vereins**

#### **4.1 Beschaffung der finanziellen Mittel**

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge seiner Einzel- und Kollektivmitglieder
- b) Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen und privaten Personen
- c) Schenkungen und Legate
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

#### **4.2 Verwendung der finanziellen Mittel**

Der Verein verwendet die finanziellen Mittel für seine eigenen Zwecke.

Er kann im besonderen Einzelfall andere Organisationen finanziell unterstützen.

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **5. Organisation des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **6. Mitgliederversammlung**

### **6.1 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.

Der Vorstand lädt jeweils mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden ein. Die Einladung erfolgt sowohl auf unserer Homepage als auch auf dem Postweg.

### **6.2 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie Wahl der Kontrollstelle
- b) Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- c) Beschluss des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Änderung der Statuten und Erlass von Reglementen zum Vollzug der Statuten
- e) Beschlussfassung über andere von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung vorzulegende oder ihr vom Vorstand überwiesene Anträge
- f) Beschluss über Auflösung des Vereins

### **6.3 Ablauf der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand sorgt für einen geordneten Ablauf der Mitgliederversammlung. Der Präsident leitet diese und erteilt das Wort, das jedem Vereinsmitglied zusteht.

Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem offenen Händemehr zustande, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime, schriftliche Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für die Änderung der Statuten, für den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation sowie für die Auflösung des Vereins.

## **7. Vorstand**

### **7.1 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Er kann Ausschüsse zur Behandlung spezieller Aufgaben bestimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **7.2 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Wahl von Ausschüssen und Kommissionen und Festlegung ihrer Aufgaben

### 7.3 Finanzielle Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand tätigt die Ausgaben des Vereins im Rahmen des Budgets.

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.00 tätigen.

In Notfällen kann er nach Rücksprache mit der Kontrollstelle über diese Höchstbeträge hinausgehen.

## 8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins mitsamt dem Vermögensbestand. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann sie Sachverständige beiziehen.

Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und hält darin fest, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

## 9. Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Datenschutzerklärung ist auf unserer Homepage veröffentlicht.

## 11. Vereinsjahr

Das finanzielle Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Das Jahresprogramm dauert jeweils vom 1. April bis 31. März des Folgejahres.

## 12. Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 24. April 2024 beschliesst die vorliegenden Statuten und setzt sie sofort in Kraft.

Sie hebt gleichzeitig die Statuten vom 22. Januar 1973 samt Nachträgen vom 2. April 1998, 2. April 2003, 9. April 2008 und 27. April 2016 auf.

Steinhausen, 24. April 2024

Senioren Steinhausen

Der Präsident: Heinz Schmid



Die Aktuarin: Ursula Hirzel

